



VG.2015.9/E

**Das Verwaltungsgericht
des
Kantons Thurgau**

in der Besetzung:

R. Weber, Präsident
M. Alde
R. Bartholdi
D. Clematide
R. Wenger-Lenherr
J. Zehnder, Gerichtsschreiber

Eingang 24. Juni 2015			
Frist Termin	24.07	K	
Kopie Klient			

hat am 10. Juni 2015

in Sachen

Dragoslav Stojanovic,
Nordstrasse 11, 9220 Bischofszell
v.d. RA Franziska Wenk, rechtsanwälte.og42,
Oberer Graben 42, 9000 St. Gallen

Beschwerdeführer

gegen

**Departement für Finanzen und Soziales
des Kantons Thurgau**

Vorinstanz

und

Politische Gemeinde Bischofszell,
v.d. die Fürsorgekommission,
Bahnhofstrasse 5, Postfach, 9220 Bischofszell

verfahrensbeteiligte Gemeinde

betreffend **Sozialhilfeunterstützung ab 9. Juni 2014**

- Entscheid vom 10. Dezember 2014
- Beschwerde vom 15. Januar 2015

entschieden:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
3. Das Gesuch um Ernennung von RA Franziska Wenk zur unentgeltlichen Anwältin des Beschwerdeführers wird abgewiesen.
4. Mitteilung an:
 - RA Franziska Wenk, rechtsanwälte.og42, Oberer Graben 42, 9000 St. Gallen, zuhanden des Beschwerdeführers
 - Departement für Finanzen und Soziales des Kantons Thurgau, Generalsekretariat, 8510 Frauenfeld
 - Fürsorgekommission Bischofszell, Bahnhofstrasse 5, Postfach, 9220 Bischofszell

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde erhoben werden. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen.

Sachverhalt

Dragoslav Stojanovic wurde seit 1. Januar 2008 von der Sozialhilfebehörde der Stadt Bischofszell unterstützt. Bei einer Kontoüberprüfung für die Jahre 2012/2013 stellte die Sozialhilfebehörde fest, dass regelmässige Eingänge auf dem Bankkonto D. Stojanovics zu verzeichnen waren. In der Folge wurde er mehrfach aufgefordert, die kompletten Kontoauszüge für den Zeitraum vom 1. September 2012 bis 31. August 2013 einzureichen. Weil er dieser Aufforderung nicht vollständig nachkam, wurde er - unter Androhung der Leistungskürzung - mit Schreiben vom 11. September 2013 verwarnt. Da zudem vermutet wurde, dass D. Stojanovic Einkommen nicht deklariert hatte, reichte die Sozialhilfebehörde eine Strafanzeige ein, um die Umstände näher klären zu können. Anlässlich einer Anhörung bei der Sozialhilfebehörde bestätigte D. Stojanovic, dass er Lebensberatung anbiete und damit ein kleines Einkommen erziele. In Bezug auf die festgestellten Einzahlungen gab er an, dass es sich dabei um Rückzahlungen eines Kollegen handle, dem er Geld für Autoteile vorgeschossen habe. Anlässlich dieser Anhörung wurde D. Stojanovic noch einmal aufgezeigt, welche Unterlagen genau er bei der Gemeinde einzureichen habe. Da sie jedoch nicht innert Frist eingereicht wurden, verfügte die Sozialhilfebehörde am 17. Dezember 2013, den Grundbedarf während der Dauer von sechs Monaten um 20% zu kürzen. Zudem wurde er erneut aufgefordert, namentlich in der Verfügung aufgezählte Unterlagen im Original einzureichen (vgl. hierzu den im rechtskräftigen Entscheid des Verwaltungsgerichts VG.2014.51/E vom 11. Juni 2014 geschilderten Sachverhalt).

Am 31. März 2014 stellte die Fürsorgekommission Bischofszell die Unterstützungsleistungen gegenüber D. Stojanovic vollständig ein, da sie den Bedarf aufgrund der fehlenden Unterlagen nicht berechnen konnte. Einen hiergegen erhobenen Rekurs wies das Departement für Finanzen und Soziales des Kantons Thurgau (DFS) mit Entscheid vom 28. Mai 2014 ab (vgl. den nachträglich von der Gemeinde eingereichten Entscheid des DFS). Dieser Entscheid erwuchs in Rechtskraft. Am 9. Juni 2014 stellte D. Stojanovic erneut einen Antrag auf Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen

(vgl. hierzu act. 8-1 des DFS, nachfolgend „act.“ zitiert). Zu diesem Gesuch wurden auch verschiedene Unterlagen eingereicht. Es fanden in der Folge zwei Anhörungen statt, eine am 24. Juni 2014 (act. 23-2), eine weitere am 1. Juli 2014 (act. 23-3). Mit Verfügung vom 1. Juli 2014 (act. 22) beschloss die Sozialhilfebehörde, ab 1. Juni 2014 werde Nothilfe in Form von Fr. 20.-- pro Kalendertag zugesprochen. Gegen diesen Entscheid erhob D. Stojanovic am 23. Juli 2014 Rekurs (act. 21). Am 14. August 2014 fand eine weitere Anhörung statt (act. 7-6), worauf die Sozialhilfebehörde Bischofszell am gleichen Tag beschloss, es werde D. Stojanovic ab 1. August 2014 ordentliche Sozialhilfe in der Höhe von Fr. 2'033.65 zugesprochen (act. 7-7). Die Leistungen wurden auf ein halbes Jahr bis Ende Februar 2015 beschränkt. Auch gegen diese Verfügung erhob D. Stojanovic Rekurs (act. 12). Nach einer weiteren Anhörung am 11. September 2014 (act. 8-8) widerrief die Sozialhilfebehörde Bischofszell mit Verfügung vom 24. September 2014 die Verfügungen vom 1. Juli 2014 sowie vom 14. August 2014 und wies das Gesuch um Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen am 24. September 2014 endgültig ab (act. 7).

Den gegen diesen Entscheid erhobenen Rekurs wies das DFS mit Entscheid vom 10. Dezember 2014 vollumfänglich ab (act. 1). Gleichzeitig wurden die Entscheide der Gemeindebehörde vom 1. Juli 2014 sowie vom 14. August 2014 als gegenstandslos geworden und die diesbezüglichen Rekursverfahren ebenfalls am Protokoll abgeschrieben. Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass D. Stojanovic die von ihm einverlangten Dokumente nicht ausreichend beigebracht habe.

Gegen diesen Entscheid liess D. Stojanovic mit Eingabe vom 15. Januar 2015 beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau Beschwerde erheben, in der folgende Rechtsbegehren gestellt wurden:

- „1. Der Entscheid vom 10. Dezember 2014 des Departements für Finanzen und Soziales sei aufzuheben.
2. Die Sozialhilfebehörde sei vorsorglich anzuweisen, dem Beschwerdeführer umgehend Sozialhilfeleistungen im Umfang von mindestens CHF 2'033.65 auszuzahlen.

3. Dem Beschwerdeführer seien rückwirkend ab 9. Juni 2014 angemessene finanzielle Sozialhilfeleistungen zu gewähren.
4. Dem Beschwerdeführer sei die unentgeltliche Rechtspflege und -verbeiständung zu gewähren.“

Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgebracht, D. Stojanovic sei seit längerer Zeit sozialhilfeabhängig. Ausser den bescheidenen Einnahmen von monatlich ca. Fr. 150.-- bis Fr. 250.-- mittels seiner Hotline habe er keinerlei Einkünfte. Auch die geringfügige Unterstützung von einer Verwandten von monatlichen Fr. 200.-- besteht nicht mehr. Er könne derzeit weder die Kosten für die Krankenkasse noch für die Arztrechnungen bezahlen. Die finanzielle Bedürftigkeit sei damit erstellt. Die Wohnung sei ihm per 31. Dezember 2014 gekündigt worden. Es liege nicht nur eine finanzielle Bedürftigkeit, sondern eine absolute Not vor. Das Verfahren sei nicht aussichtslos, deshalb sei die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren. Die extern beigezogene Fachstelle habe klar eine Bedürftigkeit D. Stojanovics ausgewiesen. Trotz dieser Feststellung sei ihm lediglich Nothilfe gewährt worden. Der unrechtmässige Widerruf dieser Verfügung vom 1. Juli 2014 hätte nicht abgeschrieben werden dürfen. Die Gemeinde habe keinen Grund zum Widerruf gehabt, da das genannte Konto bei der Raiffeisenbank und die dazugehörigen Bankauszüge nicht neue Tatsachen seien. Dieses Konto sei bereits aktenkundig gewesen. D. Stojanovic habe dieses Konto nicht verschwiegen. Die Vorinstanzen seien über sämtliche Onlinekonten informiert gewesen. D. Stojanovic verfüge über keinerlei Einkünfte, insbesondere keinen Gewinn aus seiner Erwerbstätigkeit. Selbst wenn D. Stojanovic Einnahmen verschwiegen hätte, was allerdings nicht der Fall sei, wäre die ganze Verweigerung von Fürsorgeleistungen absolut unverhältnismässig. Trotz gewisser Einnahmen sei er nicht in der Lage, seinen Lebensunterhalt selber zu bestreiten. Es seien nun diverse Rechnungen, auch Arztrechnungen, offen, die er schlicht nicht begleichen könne. Ohne Unterstützung werde es Folgeprobleme geben.

Mit Eingabe vom 29. Januar 2015 reicht das DFS die Akten ein und beantragt die Abweisung der Beschwerde.

Auch die Sozialhilfebehörde Bischofszell liess sich mit Eingabe vom 2. Februar 2015 vernehmen und beantragte ebenfalls, die Beschwerde sei abzuweisen. Ebenso abzuweisen sei zudem der Antrag auf vorsorgliche Massnahmen. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Politische Gemeinde (PG) Bischofszell und ihre Sozialhilfebehörde nach wie vor der Überzeugung seien, D. Stojanovic sei ohne weiteres in der Lage, seinen Lebensbedarf durch seine Erwerbseinkünfte sowie durch Leistungen Dritter selbst zu decken. Die Wohnung sei ihm zwar gekündigt worden, doch wohne er aufgrund einer Mieterstreckung nach wie vor darin. Obwohl keine Sozialhilfeleistungen mehr ausgerichtet worden seien, sei er in der Lage, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Die Situation sei noch immer unverändert. Der Internetauftritt mit dem Onlinegeschäft sei noch immer derselbe, die Produktpalette allerdings erweitert. Er habe sowohl Einkünfte wie Leistungen Dritter bei der Anmeldung verschwiegen. Der Widerruf der rechtskräftigen Verfügung sei nicht nur wegen des fraglichen Raiffeisenbankkontos erfolgt, sondern weil festgestellt worden sei, dass diverse Verkaufstransaktionen über sein Geschäft getätigt worden seien. Man habe erst nach Fällung des ursprünglichen Entscheids festgestellt, dass sich das Geschäft von D. Stojanovic nicht „im Aufbau“ befinde, sondern schon seit längerer Zeit betrieben worden sei. Betreffend vorsorglicher Massnahmen sei festzuhalten, dass keine „bedrohten rechtlichen Interessen“ zur Diskussion stünden. Falls das Gericht der Auffassung sei, D. Stojanovic habe Anspruch auf Leistungen, sei ihm höchstens die Nothilfe samt Essensgutscheinen zu gewähren. Der Aufbau seines Geschäfts sei bis jetzt auf Kosten der Öffentlichkeit erfolgt. Dies sei nicht Sinn und Zweck der Sozialhilfe.

Mit Verfügung des Präsidenten des Verwaltungsgerichts vom 3. Februar 2015 wurde entschieden, dass die PG Bischofszell D. Stojanovic ab 15. Januar 2015 während der Dauer des Beschwerdeverfahrens Leistungen in Form von Nothilfe (maximal Fr. 20.-- pro Tag, Gutscheine für Essensbezug bei „Tischlein deck dich“, bei Bedarf Zurverfügungstellung eines „Notzimmers“) zu leisten habe. Zudem wurde mit Schreiben vom 5. Februar 2015 die IV-Stelle des Kantons Thurgau aufgefordert, die Akten der Invalidenversicherung einzureichen. Dieser Aufforderung kam die IV-Stelle in der Folge nach.

In der Replik vom 16. Februar 2015 hielt D. Stojanovic an den gestellten Rechtbegehren fest. Ergänzend führte er aus, es müsse der Behauptung, er könne durch Leistungen Dritter seinen Lebensunterhalt bestreiten, vehement widersprochen werden. Er sei dazu klar nicht in der Lage. Es sei stossend, wenn die Sozialhilfebehörde ausführe, D. Stojanovic sei hierzu in der Lage, obwohl sie selbst wisse, dass weder die Wohnung noch die Krankenkassenprämien bezahlt werden könnten. An der Ausgangssituation, dass D. Stojanovic versuche, mit einer selbständigen Erwerbstätigkeit seinen Lebensunterhalt längerfristig finanzieren zu können, habe sich nichts geändert. D. Stojanovic erhalte keine Unterstützung von Verwandten mehr. Weil er keine Sozialhilfeleistungen mehr erhalten habe, hätten sich Freunde und Bekannte erbarmt, um seine Not zu lindern. Diese Gesten der Nächstenliebe nun als freiwillige Unterstützung zu qualifizieren, sei geradezu zynisch. Die Sozialhilfebehörde habe mit Verfügung vom 14. August 2014 zugesichert, dass sie ihm beim Aufbau seiner selbständigen Erwerbstätigkeit helfe. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Voraussetzungen hierfür nun nicht mehr gegeben sein sollen.

In der Mitteilung vom 20. Februar 2015 verzichtet das DFS wiederum auf eine Stellungnahme.

Die Sozialhilfebehörde Bischofszell äusserte sich mit Schreiben vom 2. März 2015 duplicando und hielt an den gestellten Anträgen fest. Ebenso hielt sie daran fest, D. Stojanovic sei ohne weiteres in der Lage, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Dies sei mit den Verfügungen vom 31. März 2014 und dem Entscheid der Vorinstanz vom 28. Mai 2014 bestätigt worden. Es sei nicht einzusehen, weshalb sich dies verändert haben solle. Es werde wohl versucht, über das Nichtbezahlen der Mietzinse die Bedürftigkeit darzulegen. Die Mieterstreckung sei jedoch gewährt worden, weshalb er nicht auf ein Notzimmer angewiesen sei. Ebenfalls habe er auf die zugesprochene „Tischlein deck dich-Karte“ verzichtet. Die Krankenkassenprämien seien beglichen worden. Er habe Leistungen Dritter nicht deklariert und das angesprochene Raiffeisenkonto bei seiner erneuten Anmeldung nicht vorgelegt. Dies sei nur durch Zufall entdeckt worden. Das Verwaltungsgericht habe die Kürzung der Sozialhilfeleis-

tungen mit Entscheid vom 11. Juni 2014 bestätigt. Die Sozialhilfebehörde sei zu leichtgläubig gewesen, als sie mit der Verfügung vom 14. August 2014 Sozialhilfeleistungen zugesprochen habe. Deshalb sei die Verfügung korrigiert worden.

Mit Schreiben vom 3. März 2015 wurde den Beteiligten eine Kopie der unaufgefordert eingereichten Eingabe von Jeannette Fink, Bekannte von D. Stojanovic und Sozialarbeiterin, inkl. Beilagen zugestellt.

Am 10. April 2015 ging eine weitere Eingabe der Gemeinde Bischofszell ein. Hierzu liess sich die Anwältin von D. Stojanovic am 17. April 2015 vernehmen, ebenso wie er selbst mit einer eigenen Eingabe vom 17. April 2015.

Am 21 Mai 2015 teilte der Präsident des Verwaltungsgerichts D. Stojanovic mit, die Gemeinde hätte weitere Akten, auf die sie sich früher im Verfahren bezogen habe, eingereicht. Dabei handelte es sich insbesondere um den Rekursentscheid des DFS vom 28. Mai 2014 sowie die polizeilichen Einvernahmeprotokolle vom 4. Dezember 2013 und vom 16. Januar 2014. Gleichzeitig wurde D. Stojanovic zu diesen neuen Akten das rechtliche Gehör gewährt. Eine Stellungnahme ist in der Folge jedoch nicht eingegangen.

Auf die Vorbringen der Beteiligten wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen näher eingegangen.

Erwägungen

1. Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde ergibt sich aus § 54 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG, RB 170.1). Die fristgerecht eingereichte Beschwerde enthält

Antrag und Begründung, entspricht somit den Anforderungen von § 57 Abs. 1 VRG. Der Beschwerdeführer ist zur Rechtsmittelerhebung legitimiert. Da auch alle übrigen Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

2.

2.1 In Ziff. 1 und 2 des Dispositivs der Vorinstanz wurde festgehalten, dass der Entscheid der verfahrensbeteiligten Gemeinde vom 1. Juli 2014 bzw. vom 14. August 2014 gegenstandslos geworden sei und daher die hängigen Rekursverfahren abgeschrieben würden. Diese Feststellung der Vorinstanz ist nicht korrekt. Die verfahrensbeteiligte Gemeinde hatte mit ihrer Verfügung vom 24. September 2014 (act. 7) ihre Entscheide vom 1. Juli 2014 sowie vom 14. August 2014 widerrufen, mit denen dem Beschwerdeführer Leistungen der Sozialhilfe zugesprochen worden waren. In der Rekurschrift vom 24. Oktober 2014 (act. 6) verlangte der Beschwerdeführer ausdrücklich die Aufhebung des Widerrufs in der Verfügung vom 24. September 2014 sowie die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung. Insbesondere machte der Beschwerdeführer geltend, die Voraussetzungen für einen Widerruf seien nicht gegeben gewesen. Daher hätte die Vorinstanz in ihrem Entscheid prüfen müssen, ob die verfahrensbeteiligte Gemeinde zu Recht die Verfügungen vom 1. Juli 2014 sowie diejenige vom 14. August 2014, mit denen dem Beschwerdeführer zunächst Nothilfe und danach Sozialhilfe zugesprochen war, widerrufen und damit aufgehoben hatte.

2.2 Nach § 23 Abs. 1 VRG kann ein Entscheid durch die Behörde, die ihn gefällt hat, oder durch die Aufsichtsbehörde geändert oder widerrufen werden, sofern wichtige öffentliche Interessen dies erfordern oder sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben. Ist ein Entscheid durch ein ordentliches Rechtsmittel angefochten, sind Änderungen oder Widerruf in allen Fällen möglich, bis die Rechtsmittelinstanz ihren Entscheid eröffnet hat (§ 23 Abs. 2 VRG).

Voraussetzung für den Widerruf ist nach dem Wortlaut des Gesetzes das Vorliegen eines wichtigen öffentlichen Interesses oder eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse. Es ist eine Interessenabwägung zwischen der richtigen Durchsetzung des objektiven Rechts und der Rechtssicherheit erforderlich. Das Interesse an der richtigen Anwendung des objektiven Rechts spricht für die Möglichkeit eines Widerrufs; die Rechtssicherheit und der Vertrauensschutz dagegen. In der Regel geht das Postulat der Rechtssicherheit dem Interesse an der Durchsetzung des objektiven Rechts vor. Ein Widerruf ist nicht zulässig, wenn durch die Verwaltungsverfügung ein subjektives Recht begründet worden ist und die Verfügung in einem eingehenden Verfahren ergangen ist, in dem die gegenüberstehenden Interessen allseitig zu prüfen und gegeneinander abzuwägen waren, oder wenn der Private von einer ihm durch die Verfügung eingeräumten Befugnis bereits Gebrauch gemacht hat (Fedi/Meyer/Müller, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Thurgau, Basel 2014, § 23 N. 5).

- 2.3 Nachdem dem Beschwerdeführer per 31. März 2014 sämtliche Sozialhilfeleistungen eingestellt wurden, weil die geforderten Unterlagen bis zu jenem Zeitpunkt nicht oder nur unvollständig vorlagen, erhob er zwar hiergegen Rekurs, der jedoch in der Folge rechtskräftig abgewiesen worden war. Am 9. Juni 2014 stellte er dann einen erneuten Antrag auf Sozialhilfeleistungen mit der Begründung, er könne seinen Lebensunterhalt nicht selber bestreiten. Aus den Akten ist zwar nicht ersichtlich, inwiefern sich die Situation des Beschwerdeführers zwischen der Einstellung der Sozialhilfeleistungen per 31. März 2014 und der Wiederanmeldung grundlegend geändert hat. Die verfahrensbeteiligte Gemeinde hält hierzu aber in der Verfügung vom 1. Juli 2014 (art. 7-3) fest, dass sich der Beschwerdeführer mit viel Energie und Aufwand ein Geschäft aufbaue, doch seien derzeit noch viele Fragen offen und einige Finanzflüsse und -handlungen seien noch nicht wirklich klar. Daher gewährte die verfahrensbeteiligte Gemeinde dem Beschwerdeführer ab 1. Juni 2014 zunächst wieder Nothilfe in Form von Fr. 20.-- pro Kalendertag.

Am 14. August 2014 erfolgte dann eine Anhörung durch die verfahrensbeteiligte Sozialhilfebehörde (act. 7-6). Anlässlich dieser Anhörung gab der Beschwerdeführer Auskunft über zwei Webseiten, die er betreibt, drei Bankkonten, die er besitzt, wovon sich eines in Deutschland befindet, sowie über zwei Onlinekonten. Zudem erklärte er den Behörden seine persönliche Situation sowie sein Geschäftsmodell näher. Gestützt auf diese neuen Angaben revidierte die verfahrensbeteiligte Gemeinde ihren Entscheid vom 1. Juli 2014 und sprach dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 14. August 2015 (act. 7-7) für eine befristete Zeit von einem halben Jahr ab 1. August 2014 Sozialhilfe in der Höhe von monatlich Fr. 2'033.65 zu. Zudem wurde er aufgefordert, über verschiedene Konten und Abrechnungen Belege einzureichen und eine Buchhaltung zu führen sowie monatlich zu rapportieren, welche Tätigkeiten er ausgeführt hatte und wie der Stand der Selbständigkeit sei.

Gemäss der Verfügung vom 24. September 2014 (act. 7) erhielt dann die verfahrensbeteiligte Sozialhilfebehörde am 1. September 2014 Einblick in die Akten der Staatsanwaltschaft. Dabei sei ein Konto der Raiffeisenbank zum Vorschein gekommen, das der Sozialhilfebehörde in diesem Verfahren bisher nicht bekannt gewesen sei. Der Beschwerdeführer habe dieses Konto weder bei der Neuanmeldung vom 9. Juni 2014, noch bei den darauffolgenden Befragungen, insbesondere bei derjenigen vom 14. August 2014, angegeben. Auf dem nachträglich eingereichten Kontoauszug sei ersichtlich, dass der Beschwerdeführer diverse Überweisungen von Drittpersonen darauf verbucht habe, ohne diese Eingänge gegenüber der Behörde in irgendeiner Form deklariert zu haben (act. 7). Der Beschwerdeführer bestreitet diese Darstellung und macht geltend, das Konto mit der IBAN-Nr. CH96 8141 7000 0033 8135 6 sei in der Verfügung vom 14. August 2014 (act. 7-7) explizit aufgeführt und damit der Sozialhilfebehörde bekannt gewesen.

- 2.4 Gemäss § 25 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (SHG, RB 850.1) hat der Hilfsbedürftige über seine Verhältnisse wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und die erforderliche Akteneinsicht zu gestatten. Dabei hat

ein Gesuchsteller unaufgefordert über die wahre finanzielle Situation zu informieren (TVR 2010 Nr. 18).

Dem Beschwerdeführer, der bereits seit 1. Januar 2008 Sozialhilfe bezog, musste bekannt sein, dass er bei seiner Anmeldung sämtliche Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen von sich aus angeben musste. Darauf wurde er denn auch im Anmeldeformular, das er unterzeichnet hatte, auf Seite 8 ausdrücklich aufmerksam gemacht (act. 8-1; „Einkommens- und Vermögensverhältnisse genau und lückenlos“). Daher ist es völlig unerheblich, ob die Behörde eventuell von einem bereits vorhandenen Bankkonto aus einem früheren Verfahren wusste. Der Beschwerdeführer hat grundsätzlich über jeden einzelnen Franken Einkommen Rechenschaft abzulegen und entsprechende Belege bei der Behörde einzureichen. Ebenso hat er über die Kontobewegungen in der Zeit vor seiner Gesuchstellung ausführlich von sich aus Auskunft zu geben, soweit diese mit seiner aktuellen Geschäftstätigkeit zusammenhängen. Wenn - wie auch die Vorinstanz festgestellt hat - der Beschwerdeführer in einem früheren Verfahren die Existenz eines Kontos mitgeteilt hatte, so bedeutet dies nicht, dass er dies bei einem neuen Gesuch nicht erneut erwähnen muss. Der Beschwerdeführer könnte nämlich dieses Konto in der Zwischenzeit auch aufgelöst haben. Tatsächlich ist zwar das Konto mit der Nummer CH96 8141 7000 0033 8135 6 in der Verfügung vom 14. August 2014 erwähnt worden. Über die Kontobewegungen darauf seit Anfang 2014 hatte der Beschwerdeführer aber bis dahin keine Auskunft erteilt. Diese wurden erst nach dem 14. August 2014 bekannt. Dem Beschwerdeführer wurde zunächst Nothilfe und hernach volle Sozialhilfe im Sinne einer vorsorglichen Massnahme (begrenzt auf ein halbes Jahr) gewährt, doch musste die verfahrensbeteiligte Gemeinde schon zum wiederholten Male feststellen, dass der Beschwerdeführer überhaupt nicht bereit ist, von sich aus umfassend über seine gesamten finanziellen Verhältnisse Auskunft zu geben (vgl. hierzu auch den Entscheid VG.2014.51/E vom 11. Juni 2014, mit welchem die Kürzung der Sozialhilfeleistungen um 20% wegen nicht vollständiger Offenlegung der finanziellen Verhältnisse bestätigt wurde). Wenn

also die verfahrensbeteiligte Gemeinde im Rahmen der Einsichtnahme in die Akten der Staatsanwaltschaft feststellt, dass der Beschwerdeführer bedeutende Einnahmen auf ein Konto der Raiffeisenbank nicht von sich aus angegeben hatte, so stellt dies eine neue, erhebliche Tatsache dar und es ist von erheblichem öffentlichem Interesse, dass bisherige Verfügungen korrigiert werden, wenn die Tätigkeit des Beschwerdeführers durch die neuen Tatsachen in neuem Licht erscheinen. Die Voraussetzungen von § 23 VRG für den Widerruf einer bisherigen Verfügung waren somit gegeben. Die Vorinstanz hätte demnach feststellen müssen, dass die Voraussetzungen für den Widerruf der Verfügungen vom 1. Juli 2014 und vom 14. September 2014 zufolge erheblich geänderten Verhältnissen am 24. September 2014 gegeben waren, weshalb diese zu Recht aufgehoben und dadurch die ersten beiden Rekurse (und nur diese) gegenstandslos wurden.

3.

3.1 Wie bereits in E. 2.4 erwähnt, hat der Hilfsbedürftige von sich aus vollständig wahrheitsgetreu über seine Verhältnisse Auskunft zu geben und die erforderliche Akteneinsicht zu gestatten (§ 25 Abs. 1 SHG, TVR 2010 Nr.18). Hilfsbedürftigen, die Anordnungen der Behörde nicht befolgen oder deren Hilfe missbrauchen, wird die Unterstützung nach Verwarnung gekürzt oder eingestellt (§ 25 Abs. 3 SHG).

3.2 Im Entscheid VG.2014.51/E vom 11. Juni 2014 hielt das Verwaltungsgericht in E. 2.2 fest was folgt:

„Der Beschwerdeführer bezieht Sozialhilfe bei der verfahrensbeteiligten Gemeinde. Am 28. September 2007 unterschrieb er das Merkblatt im Zusammenhang mit dem „Bezug von Leistungen der Sozialhilfe Bischofszell“. Darin wurde er darauf hingewiesen, dass unwahre und unvollständige Angaben strafrechtliche Folgen haben können und in jedem Fall zu Unrecht bezogene Leistungen zurückbezahlt werden müssen. Er wurde auch darauf hingewiesen, dass höhere oder zusätzliche Einkünfte zu melden seien. Jegliche Änderungen seien unverzüglich und in jedem Fall mitzuteilen.“

Im Entscheid VG.2014.51/E vom 11. Juni 2014 bestätigte das Verwaltungsgericht eine 20% Kürzung der verfahrensbeteiligten Gemeinde, weil der Beschwerdeführer nicht die vollständigen Unterlagen eingereicht und nicht vollständig über die verschiedenen Bankkonti Auskunft gegeben hatte. Er wurde in diesem Entscheid auch darauf hingewiesen, dass es nicht seine Sache sei, zu entscheiden, welche Einnahmen er der Sozialhilfebehörde deklariere und welche nicht. Und er wurde auch darauf hingewiesen, dass die Kürzung bzw. die Streichung die einzige Handhabe der Sozialhilfe zur Durchsetzung von entsprechenden Pflichten gegenüber einem Sozialhilfeempfänger sei. In jenem Verfahren wurde festgestellt, dass der Beschwerdeführer bereits rechtskräftig verwarnt worden war und dass eine Kürzung von 20% zu Recht erfolgt sei.

- 3.3 Bei seiner Neuanmeldung vom 9. Juni 2014 (act. 8-1) wurde der Beschwerdeführer erneut darauf hingewiesen, dass er seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse genau und lückenlos darzulegen habe. Zudem musste dem Beschwerdeführer aufgrund des in jenem Zeitpunkt nach wie vor laufenden Rechtsmittelverfahrens klar sein, dass er wiederum sämtliche Konti, Kontobewegungen und ansonsten relevante Eingänge von Zahlungen von sich aus zu melden hatte. Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, dass er das Konto bei der Raiffeisenbank Zihlschlacht-Muolen-Bischofszell, IBAN-Nr. CH96 8141 7000 0033 8135 6, bei der Anmeldung am 9. Juni 2014 nicht angegeben hatte. In der Befragung vom 11. September 2014 sagte er, er sei überzeugt gewesen, dieses Konto sei den Behörden bereits bekannt, weshalb er es nicht habe angeben müssen. Es sei ein Unterkonto zum Privatkonto (act. 8-8). Auf die Frage, weshalb er die Einnahmen auf dem Konto nicht angegeben habe, antwortete er, das auf dem Konto seien ja keine Einnahmen im direkten Sinn. Einerseits habe er zweckgebunden in das Geschäft investiert und andererseits davon seinen Lebensunterhalt bestritten (act. 8-8, Befragungsprotokoll vom 11. September 2014).

Entgegen den Ausführungen in der Beschwerdeschrift auf S. 9 ist nicht entscheidend, dass die Behörde von einem Konto aus einem früheren Verfahren Kenntnis hatte. Wie bereits erwähnt, könnte der Beschwerdeführer ein entsprechendes Konto zwischenzeitlich auch aufgelöst haben. Bei der Neuanschuldung vom 9. Juni 2014 hätte dieses Konto zweifelsfrei angegeben werden müssen, ebenso wie der Beschwerdeführer von sich aus hätte Rechenschaft darüber erteilen müssen, dass er darauf Einnahmen gehabt hatte, selbst wenn es - wovon das Verwaltungsgericht allerdings nicht ausgeht - freiwillige Leistungen von Dritten gewesen wären. Die Sozialhilfe ist gegenüber freiwilligen Leistungen Dritter - seien es Sponsorengelder oder wie auch immer der Beschwerdeführer solche Einnahmen sonst bezeichnet - auf jeden Fall subsidiär (vgl. hierzu Wolffers, Grundriss des Sozialhilferechts, 2. Aufl., Bern 1999, S. 72). Anlässlich der Anhörung am 14. August 2014 hatte der Beschwerdeführer noch ausgeführt, alle Sponsoreneinnahmen lägen nun den Behörden vor (act. 7-6, S. 2). In der Besprechung vom 11. September 2014 stellte sich dann aber heraus, dass auf dem Konto CH96 8141 7000 0033 8135 6 am 14. Januar 2014 Fr. 1'500.-- eingegangen waren (act. 8-6, Kontoauszug vom 3. September 2014), die der Beschwerdeführer nicht angegeben hatte. Nach Angaben des Beschwerdeführers sei dieses Geld von einem Investor. Aufgrund der Besprechungen, die mit dem Beschwerdeführer stattgefunden hatten, des ihm bei der Anmeldung angegebenen Merkblattes und des laufenden Rechtsmittelverfahrens betreffend Kürzung der Sozialhilfeleistungen musste ihm sehr wohl und längstens klar sein, dass er sämtliche Finanzflüsse (Einnahmen wie Ausgaben) hätte darlegen müssen, gerade auch im Zusammenhang mit dem von ihm betriebenen Geschäft, unabhängig davon, welcher Art diese Einnahmen waren. Einmal mehr hat der Beschwerdeführer jedoch diese Einnahmen verschwiegen. Die Voraussetzungen von § 25 Abs. 3 SHG, wonach dem Hilfsbedürftigen, der die Anordnungen der Behörden nicht befolgt, die Unterstützung nach Verwarnung eingestellt werden darf, sind daher bei weitem erfüllt. Bereits mit der Kürzung, die im Entscheid VG.2014.51/E vom 11. Juni 2014 durch das Verwaltungsgericht rechtskräftig bestätigt worden war, war der Beschwerdeführer gewarnt wor-

den. Immer wieder tauchen beim Beschwerdeführer neue Fakten, Einnahmen und Tätigkeiten auf, die er gegenüber den Behörden verschwiegen hat. Die verfahrensbeteiligte Gemeinde hat unter diesen Umständen die Hilfe für den Beschwerdeführer zu Recht eingestellt. Die Entscheide der Vorinstanzen (Verfügung der verfahrensbeteiligten Gemeinde vom 24. September 2014, Rekursentscheid vom 10. Dezember 2014) sind somit zu bestätigen und die Beschwerde ist schon aus diesem Grund abzuweisen.

4.

- 4.1 Verfügt jemand nicht über hinreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes für sich und seine Angehörigen mit gleichem Wohnsitz, sorgt die Gemeinde für die notwendige Unterstützung, sofern vom Hilfsbedürftigen nicht verlangt werden kann, sich die Mittel durch eigene Arbeit zu beschaffen, und keine andere Hilfe möglich ist (§ 8 SHG). Die Höhe der materiellen Grundsicherung (Grundbedarf für den Lebensunterhalt, Wohnungskosten und Kosten für die medizinische Grundversorgung) bemisst sich in der Regel nach den SKOS-Richtlinien. Der Anspruch auf Unterstützung entfällt, wenn die eigenen Mittel zur Deckung der materiellen Grundsicherung ausreichen (§ 2b Abs. 1 und 3 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe [RB 850.11, SHV]).

Sozialhilfeleistungen unterliegen dem Grundsatz der Subsidiarität und werden demnach nur gewährt, wenn die bedürftige Person sich nicht selbst helfen kann oder Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist. Die Sozialhilfe ist insbesondere subsidiär gegenüber Möglichkeiten der Selbsthilfe, Leistungsverpflichtungen Dritter und freiwilligen Leistungen Dritter (Wolffers, Grundriss des Sozialhilferechts, 2. Aufl., Bern 1999, S. 71 f.).

- 4.2 Der Beschwerdeführer macht mit Bezug auf seine Bedürftigkeit geltend, diese sei am 1. Juli 2014 durch eine externe Person festgestellt worden. Es sei

offensichtlich, dass er nicht in der Lage sei, seinen Lebensunterhalt selber zu bestreiten. Dem halten die Vorinstanzen entgegen, aufgrund der mannigfaltigen Tätigkeiten des Beschwerdeführers sowie aufgrund des Umstandes, dass immer wieder neue Einkünfte entdeckt würden, über die der Beschwerdeführer nicht hinreichende Auskünfte erteilen könne, sei davon auszugehen, er könne mit seinen Einkünften seinen Lebensunterhalt selber bestreiten.

4.3 Zu prüfen ist demnach zunächst die Frage, ob beim Beschwerdeführer davon auszugehen ist, er sei bedürftig im Sinne von § 8 SHG. Dabei hat die Behörde zwar den Sachverhalt von Amtes wegen zu ermitteln (§ 12 VRG), doch trifft gerade in der Leistungsverwaltung den Ansprecher eine Mitwirkungspflicht, insbesondere in Bezug auf entscheidungswesentliche Tatsachen, die für die Behörden nur schwer oder nicht zugänglich sind (TVR 2006 Nr. 27). Dabei hat die Behörde ihren Entscheid aufgrund der gesamten entscheidungsrelevanten Umstände zu treffen.

4.4

4.4.1 Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, seine Bedürftigkeit sei in den Gesprächen vom 24. Juni 2014 und vom 1. Juli 2014 durch eine externe Person festgestellt worden, lässt sich daraus nichts zu seinen Gunsten ableiten. Die Behörde kann ihre Beurteilung regelmässig nur auf diejenigen Unterlagen abstützen, die vom Beschwerdeführer eingereicht werden. Tatsache ist, dass der Beschwerdeführer in aller Regel nur diejenigen Fakten und Einkünfte zugibt, die man ihm nachweisen kann. Es wurde bereits im Entscheid des Verwaltungsgerichts VG.2014.51/E vom 11. Juni 2014 auf Seite 8 festgestellt, dass der Beschwerdeführer seine seit 2009/2010 ausgeübte Tätigkeit als Lebensberater erst offenbarte, als die verfahrensbeteiligte Gemeinde ihn auf entsprechende Einnahmen aufmerksam machte. Auch verschwieg er die Tatsache, dass er eine Visa-Karte besass. Mit dieser hat er nach eigenen Angaben Ersatzteile für einen Kollegen, der eine Autogarage besitzt, in Deutschland bestellt, bezahlt und dann an eine Adresse in Deutschland liefern lassen, von wo aus er sie dann importierte. Der Kollege habe ihm dann

das Geld zurückbezahlt. Dafür habe ihm der Kollege das Auto unentgeltlich überlassen. Er habe nur den Reifenwechsel und das Benzin zahlen müssen (VG.2014.51/E, S. 9).

4.4.2 Dass der Beschwerdeführer in einen Onlineshop für Sicherheitstechnik Geld investiert hatte, war den Behörden Ende 2013 ebenfalls bekannt. Erst die Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft (vgl. hierzu den Bericht der Kantonspolizei Thurgau vom 10. März 2014, act. 8-13/6) förderten dann aber zu Tage, dass der Beschwerdeführer über die Visa-Karte sowohl ein Konto bei Netteller aus auch bei Skrill besass, über das zahlreiche Ein- und Auszahlungen getätigt worden waren (vgl. hierzu die in act. 8-2 enthaltenen Abrechnungen). Ebenso förderten diese Ermittlungen zu Tage, dass der Beschwerdeführer über Ricardo Handel trieb (vgl. die Verfügung der verfahrensbeteiligten Gemeinde vom 24. September 2014 S. 4, act. 7, das Einvernahmeprotokoll vom 4. Dezember 2013, Frage 6, sowie die vom Beschwerdeführer eingereichte DVD, wo sich unter „WiFi/Kit600Winbo“ ein Unterordner „ricardo“ befindet).

4.4.3 Schliesslich ist noch auf das Konto bei der Raiffeisenbank CH96 8141 7000 0033 8135 6 hinzuweisen. In der E-Mail vom 1. Juli 2014 schrieb der Beschwerdeführer, es sei jetzt alles auf dem Tisch (act. 8-3). Er habe Fehler begangen und nicht alles angemeldet. Abgesehen davon, dass der Beschwerdeführer dieses Konto schon in der Anmeldung zum Bezug von Sozialhilfe am 9. Juni 2014 nicht angegeben hatte (vgl. hierzu act. 8-1, S. 4 der Anmeldung), gab er wiederum erst dann über sich darauf befindliche Buchungen/Einnahmen Auskunft, als ihn die Behörde am 11. September 2014 damit konfrontierte (act. 8-8). Nachdem er auf die Zahlung im Januar 2014 auf dem genannten Konto hingewiesen worden war, musste er dann in der Befragung zugeben, es habe sich um die Zahlung eines Investors gehandelt (act. 8-8, Protokoll S. 2). Somit hatte er am 1. Juli 2014 entgegen seinen Beteuerungen noch nicht alles angegeben.

4.4.4 Zusammenfassend ergibt sich, dass die Angaben des Beschwerdeführers und die von ihm abgegebenen Unterlagen kaum je vollständig sind und keine verlässliche Basis zur Beurteilung seiner Bedürftigkeit bilden können. In diesen Fällen bleibt der Behörde nichts anderes übrig, als die Bedürftigkeit aufgrund der übrigen Umstände zu beurteilen.

4.5

4.5.1 Bekannt ist, dass der Beschwerdeführer für verschiedene Telefonhotlines Lebensberatungen durchführt (Lisaline, Tophellseher.ch und Questico; vgl. Gesprächsprotokoll vom 24. Juni 2014, act. 23-2). Dort generiert er anerkanntermassen regelmässig Einkommen. In den letzten Jahren soll es sich dabei um einen Betrag von insgesamt ca. Fr. 18'000.-- bis Fr. 20'000.-- gehandelt haben (act. 8-13/6, Ermittlungsbericht der Kantonspolizei, S. 3; E-Mail des Beschwerdeführers vom 25. Juli 2014, enthalten in act. 8-3).

4.5.2 Sodann betreibt der Beschwerdeführer einen Onlineshop (dsatech.ch) sowie eine weitere Homepage (dragipc.ch). Zum Onlineshop sind folgende Bemerkungen anzubringen: Gemäss eigenen Angaben befand sich dieser Shop schon seit längerer Zeit im Aufbau. In der Anhörung vom 14. August 2014 sagte der Beschwerdeführer aus, sein Geschäft sei „dsatech.ch“, das jedoch noch nicht laufe (act. 7-6, S.2). In der Befragung vom 24. Juni 2014 hatte er ausgesagt, dass das Konto bei Netteller gebraucht worden sei, um Lieferanten für den Onlineshop (sowie Lebenshaltungskosten) zu bezahlen (act. 23-2). Aus den Abrechnungen der TKB für die Visa-Karte ergeben sich aber ganz erhebliche Kontobewegungen für die Monate November 2013 bis März 2014, und zwar sowohl Einnahmen wie Ausgaben (Abrechnungen enthalten in act. 8-2). Im Einvernahmeprotokoll vom 16. Januar 2014 ist von einem Betrag von Fr. 46'000.-- die Rede (Frage 8). Hieraus lässt sich aber zwanglos der Schluss ziehen, dass über den Onlinehandel bereits Geschäfte in erheblichem Umfang getätigt worden waren. Und der Beschwerdeführer hatte über Skrill regelmässig Einnahmen in der Höhe von teilweise über Fr. 1'000.-- pro Monat. Die eigentlichen Geldflüsse kann der Beschwerdeführer nicht nach-

weisen und sie lassen sich nicht nachvollziehen. Belege dafür will er ebenfalls nicht haben. Hierzu macht er geltend, er habe wegen eines Computer-crashes sämtliche Unterlagen bis November 2013 unwiederbringlich verloren. Diese Behauptung ist jedoch nicht glaubwürdig. Der Beschwerdeführer, der gemäss seiner Homepage „dragipc.ch“ auch Support erbringt, ist in Computerfragen offensichtlich versiert. Dass er auf ein Backup seiner eigenen Daten verzichtet hat, ist - auch in Anbetracht des oben unter E. 4.4 ausgeführten - als Schutzbehauptung zu betrachten. Es ist daher beim Beschwerdeführer von monatlichen Einnahmen aus dem Onlinehandel von erheblicher Höhe auszugehen. Dies wird auch gestützt durch die Tatsache, dass der Beschwerdeführer am 14. Mai 2013 auf das Konto CH96 8141 7000 0033 8135 6, das als Konto „dsatech.ch“ bezeichnet wird, von Zeqir Thaqi eine Zahlung von Fr. 570.-- erhielt (act. 8-6). Sodann ermittelte die Kantonspolizei Thurgau bereits am 21. Februar 2013 den Eingang von Fr. 1'259.90 für ein Videoaufzeichnungsgerät (act. 8-13, Ermittlungsbericht vom 10. März 2014, S. 3).

- 4.5.3 Auffallend ist, dass der Beschwerdeführer immer wieder von Investoren spricht, wenn er auf Einnahmen hingewiesen wird, die er nicht erklären kann. So geschehen zum letzten Mal bezüglich der Zahlung auf das genannte Konto am 14. Januar 2014 über Fr. 1'500.-- (act. 8-6, Auszug für 1. Januar 2014 bis 31. August 2014). Der Beschwerdeführer behauptet, dass es darüber lediglich eine mündliche Abmachung gebe. Dies ist aber einerseits unglaubwürdig, andererseits wäre es dem Beschwerdeführer sicher ein leichtes gewesen, sowohl über diese als auch über all die anderen Investorengelder entsprechende schriftliche Bestätigungen einzuholen. Nur er ist in der Lage, eine solche Bestätigung beizubringen. Keine einzige solche Bestätigung liegt aber vor. Es ist daher davon auszugehen, dass diese sogenannten Investorengelder ordentliche Einnahmen aus dem Onlinehandel oder aus anderen Quellen sind, die der Beschwerdeführer nicht als solche deklarieren wollte. Soweit schliesslich der Beschwerdeführer hinsichtlich verschiedener Ausgaben geltend machte, er habe Muster für den Onlineshop benötigt, so ist diese

Aussage ebenfalls wenig nachvollziehbar. Bei einem Onlineshop bezieht man die Ware, indem man sie im Internet ansieht. Muster braucht es hierfür nicht.

- 4.5.4 Was die Homepage „dragipc.ch“ betrifft, lässt sich hierzu den Akten folgendes entnehmen: Laut der Beschreibung auf der Homepage werden folgende Dienstleistungen angeboten: „PC-Reparaturen, Webdesign, Webhosting, Sat-Hilfe/Beratung & Sat-Produkte, Sicherheitstechnik Cctv & Ip, Alarmtechnik“ (vgl. hierzu <http://dragipc.ch/de/home-dragipc>, besucht am 20. Mai 2015). Der Beschwerdeführer behauptete, diese Seite sei nie gut gelaufen und auch nie „gepusht“ worden (act. 7-6). Dennoch musste der Beschwerdeführer anlässlich der Anhörung vom 11. September 2014 zugeben, dass er für die Einrichtung des PC von Herrn Lapcevic doch Einnahmen hatte (act. 8-8, Anhörungsprotokoll vom 11. September 2014, S. 3). Auch musste der Beschwerdeführer auf Vorhalt der verfahrensbeteiligten Gemeinde zugeben, dass er für die Homepage www.rebismusicland.ch das Design übernommen hatte.
- 4.5.5 Weiter führte er in der Befragung vom 14. August 2014 aus, dass er Menschen bei Übersetzungen für behördliche Dokumente behilflich sei, wenn diese den Inhalt nicht verstünden. Er begleite auch Leute zu IV-Abklärungen oder Sonstigem (act. 7-6, S. 4). Auch hier kann der Beschwerdeführer wiederum keine konkreten Namen nennen. Bezüglich dieser Tätigkeiten gibt der Beschwerdeführer an, hierfür Benzin oder Einladungen zum Essen zu erhalten. Abgesehen davon, dass die Darstellung des Beschwerdeführers unglaubwürdig ist, stellen solche Naturalleistungen ebenfalls Einkommen dar, das der Beschwerdeführer deklarieren müsste.
- 4.5.6 Schliesslich gab er im Einvernahmeprotokoll vom 16. Januar 2014 zu, von Kollegen Geld erhalten zu haben, weil er ihnen oft den Service am Auto gemacht habe (Frage 14 und 19).

4.5.7 Aus dem oben Dargestellten ist ersichtlich, dass der Beschwerdeführer mehrere Einnahmequellen hat bzw. haben muss, aus denen auch regelmässig Einkommen erzielt wird.

4.6

4.6.1 Es wurde bereits erwähnt, dass der Beschwerdeführer für einen Kollegen über Deutschland Autoteile bezogen hat. Dieser habe ihm dafür lediglich das Auto kostenlos zur Verfügung gestellt (vgl. hierzu den Entscheid VV.2014.51/E vom 11. Juni 2014). Dies ist aber ohne weiteren Nachweis völlig unglaubwürdig. Es läge am Beschwerdeführer, unter diesen Umständen eine Bestätigung seines Kollegen beizubringen, die diese Version stützt. Weder gibt der Beschwerdeführer aber den Namen des vermeintlichen Kollegen an, noch bringt er eine schriftliche Bestätigung bei, dass es sich tatsächlich so verhalten hat. Ohne eine solche Bestätigung muss davon ausgegangen werden, dass es sich um eine bezahlte, entgeltliche Betätigung handelte. Selbst wenn aber die Behauptung des Beschwerdeführers noch zutreffen würde, so müsste er sich zumindest das gratis Zurverfügungstellen des Autos als Einkommen anrechnen lassen.

4.6.2 In ihrer Eingabe vom 10. April 2015 machte die verfahrensbeteiligte Gemeinde auf die gesteigerte Aktivität auf der Homepage „dragipc.ch“ nach der Befragung vom 14. August 2014 aufmerksam und verwies auf das Gästebuch. Der Beschwerdeführer hält dem entgegen, dass es sich dabei um Spameinträge handle. Tatsache ist aber, dass sich ab September 2014 auf der Gästebuchseite eine erhebliche Zunahme der Einträge feststellen lässt. Darüber hinaus lässt sich feststellen, dass die Homepage gemäss dem „Visitor counter“ in letzter Zeit erheblichen Besucherverkehr aufweist (insgesamt bis 20. Mai 2015 43'468 Besuche). Dies, obwohl die Seite gemäss den Aussagen des Beschwerdeführers vom 14. August 2014 (act. 7-6) und auch in der Eingabe vom 17. April 2015 gar nicht „gepusht“ wird. Die Aussagen des Beschwerdeführers und die erhöhten Besucherzahlen gemäss Zähler und Gäs-

tebuch lassen aber auf eine erhöhte Besucherzahl und diese wiederum auf eine gesteigerte Geschäftstätigkeit schliessen.

4.6.3 Im Rahmen der Befragung vom 14. August 2014 führte der Beschwerdeführer sodann aus, dass er anderen beim Übersetzen von behördlichen Dokumenten oder beim Ausfüllen derselben helfe. Auch hier macht der Beschwerdeführer wenig glaubhaft geltend, er erhalte dafür lediglich Essenseinladungen oder Benzin, jedoch kein Geld.

4.6.4 Auch wenn die genannten Indizien nicht direkt Einkommen des Beschwerdeführers belegen, so unterstützen sie doch die Annahme, dass der Beschwerdeführer noch weitere Einnahmequellen hat.

4.7

4.7.1 Der Beschwerdeführer macht geltend, die Tatsache, dass seine Wohnung wegen Mietzinsrückständen gekündigt worden sei, beweise seine Bedürftigkeit. Der Beschwerdeführer verweist hierzu auf die Kündigung vom 25. November 2014 (Beilage 10 zur Beschwerdeschrift).

4.7.2 Einzig die Tatsache, dass dem Beschwerdeführer die Wohnung wegen Zahlungsverzugs gekündigt wurde, beweist noch nicht seine Bedürftigkeit. Die verfahrensbeteiligte Gemeinde verweist darauf, dass dem Beschwerdeführer eine Mieterstreckung gewährt worden ist. Er kann dies auch ganz bewusst in Kauf genommen haben. Es gibt nämlich durchaus auch Indizien, die dafür sprechen. So erwähnte der Beschwerdeführer mehrfach, er habe seit Sommer 2014 seine Krankenkassenbeiträge nicht begleichen können. Diese waren gemäss der Aufstellung der Helsana vom 19. Februar 2015 jedoch bis Ende November 2014 beglichen worden, und zwar nicht von der verfahrensbeteiligten Gemeinde (vgl. hierzu die Duplik vom 2. März 2015 sowie die damit eingereichte Abrechnung der Krankenkasse). Ebenso wurde dem Beschwerdeführer im Rahmen der vorsorglichen Massnahmen eine sogenannte „Tischlein-deck-dich“-Karte zugesprochen, die er jedoch gar nicht abgeholt

hat. Auch im Jahr 2014 hatte der Beschwerdeführer eine solche Karte. Er benutzte sie jedoch ebenfalls nicht und ging lieber in Amriswil einkaufen (act. 8-8, Protokoll der Anhörung vom 11. September 2014, S.4). Schliesslich behauptete der Beschwerdeführer in der E-Mail vom 2. Juli 2014 (enthalten in act. 8-3), wenn er die Hostinggebühren nicht bezahle, würden die Homepages vom Netz genommen. Die Homepages des Beschwerdeführers sind aber beide ohne Probleme noch abrufbar. Obwohl der Beschwerdeführer also behauptet, er sei in höchster Not, verzichtet er auf Vergünstigungen, die ihm gewährt werden, und ist nach wie vor in der Lage, seine laufenden Kosten zu decken.

- 4.8 Es ergibt sich somit, dass der Beschwerdeführer kaum verlässliche Angaben über seine wahren Einkommens- und Vermögensverhältnisse liefert und dass die von ihm eingereichten Unterlagen regelmässig unvollständig sind. Daher ist das Gericht - wie schon die Vorinstanzen - gezwungen, für die Beurteilung der Bedürftigkeit auf die übrigen Umstände und Indizien abzustellen. Hierzu lässt sich aus den Akten folgern, dass der Beschwerdeführer erhebliche Einnahmen hat, sei es durch die Lebensberatung, die er anbietet, sei es durch den Onlineshop oder seien es andere Einnahmen, deren Herkunft der Beschwerdeführer nicht schlüssig erklären kann. Oder er behauptet wenig glaubwürdig, er erhalte für geleistete Dienste keinerlei oder kaum Entgelt (Import von Autoteilen, Service am Auto, Webdesign, Botengänge für Bekannte, Übersetzungen). Zudem verzichtet er trotz angeblich höchster Not auf ihm gewährte Vergünstigungen und ist in der Lage, laufend notwendige Zahlungen für Krankenkassen oder Hostinggebühren zu bezahlen. All diese Umstände lassen nur den Schluss zu, dass der Beschwerdeführer nicht bedürftig ist sondern über hinreichende Mittel verfügt, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Die Beschwerde ist auch aus diesem Grund abzuweisen.

5.

5.1 Der Beschwerdeführer machte im Rahmen der Abklärungen durch die verfahrensbeteiligte Gemeinde mehrfach geltend, er wolle eine selbständige Erwerbstätigkeit aufbauen, sei aber aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage, mehr als drei bis vier Stunden am Tag zu arbeiten (act. 7-6, S. 3).

5.2 Was die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers aus gesundheitlicher Sicht betrifft, ist von folgender Situation auszugehen (vgl. hierzu den den Beschwerdeführer betreffenden Entscheid des Verwaltungsgerichts als Versicherungsgericht des Kantons Thurgau VV.2010.94/E vom 7. Juli 2010): Der Beschwerdeführer meldete sich erstmals im Juni 2003 zum Bezug von Leistungen der Invalidenversicherung an, worauf er ärztlich begutachtet wurde. Zudem wurde eine Evaluation der funktionellen Leistungsfähigkeit sowie eine psychiatrische Zusatzbegutachtung durchgeführt. Gemäss diesen Gutachten bestanden aus somatischer Sicht keine Einschränkungen, vor allem auch nicht beim Heben und Tragen von Gewichten über 15 - 17,5 kg. Aus psychiatrischer Sicht wurde eine relevante Beeinträchtigung von 0% - 10% festgestellt (act. 33-30 der beigezogenen IV-Akten, nachfolgend „IV-act.“ zitiert), weshalb die IV-Stelle des Kantons Thurgau den Anspruch auf eine Invalidenrente abwies. Hiergegen erhobene Rechtsmittel blieben erfolglos. Am 19. September 2006 wandte sich der Beschwerdeführer erneut an die IV-Stelle, welche eine weitere psychiatrische Begutachtung veranlasste. Gemäss diesem Gutachten lag beim Beschwerdeführer eine leichtgradige Arbeitsunfähigkeit von 0% - 10% bei der Diagnose einer (ängstlich) vermeidenden Persönlichkeitsstörung vor (IV-act. 86-15/17). Mit Verfügung vom 19. November 2007 wies die IV-Stelle den Anspruch auf eine Invalidenrente erneut ab. Das Verwaltungsgericht als Versicherungsgericht bestätigte diese Verfügung mit Entscheid VV 220 vom 13. August 2008 (IV-act. 118). Dieser Entscheid erwuchs in Rechtskraft. Im November 2009 (IV-act. 122-9) reichte der Beschwerdeführer zwar erneut ein Gesuch um Leistungen der IV ein. Der Anmeldung war eine polydisziplinäre Begutachtung vom 14. November 2009 (neurologisch und psychiatrisch) beigelegt, die dem Beschwerdeführer eine

starke Einschränkung der Arbeitsfähigkeit bescheinigte (IV-act. 123). Die IV-Stelle gelangte jedoch zum Schluss, es läge keine wesentliche Veränderung des Gesundheitszustandes und damit der Arbeitsfähigkeit vor, weshalb auf die Neuanmeldung nicht eingetreten wurde (IV-act. 129). Auch diesen Entscheid focht der Beschwerdeführer beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau als Versicherungsgericht an, die Beschwerde wurde jedoch mit Entscheid VV.2010.94/E vom 7. Juli 2010 abgewiesen (IV-act. 135). Dieser Entscheid wurde zwar noch ans Bundesgericht weitergezogen, doch wies das Bundesgericht die Beschwerde hiergegen mit Urteil 9C_616/2010 vom 12. Oktober 2010 ebenfalls ab (IV-act. 141). Nachdem der Beschwerdeführer keine neuen, seit 12. Oktober 2010 ergangenen Arztberichte ins Recht legt, ist davon auszugehen, dass er - wie im Entscheid VV.2010.94/E vom 7. Juli 2010 festgestellt - allerhöchstens leichtgradig (bis zu 10%) in seiner Arbeitsfähigkeit eingeschränkt ist.

5.3

- 5.3.1 Der Beschwerdeführer hat eine fundierte Ausbildung im KV Bereich. Zudem bildete er sich im IT-Bereich weiter (act. 23). Der Beschwerdeführer will jedoch nicht als Angestellter Arbeiten, sondern selbständig zuhause (act. 7-6, S. 4).
- 5.3.2 Es ist nicht einzusehen, weshalb der Beschwerdeführer nicht einer Tätigkeit im Angestelltenverhältnis nachgehen können sollte. Aus gesundheitlicher Sicht ist dies ohne weiteres möglich. Er selber gab in der Befragung vom 14. August 2014 an, er habe für PC-Supporter nicht die Grundkenntnisse im Programmieren. Das hat er aber selber widerlegt. Er hat ja - zusammen mit einem Kollegen - die Homepage „dragipc.ch“ aufgeschaltet, wo er sich gerade für solche Supportarbeiten anbietet (vgl. E. 4.5.4 oben).

Seit Jahren betätigt sich der Beschwerdeführer selbständig. Seit 2009/2010 arbeitet er als Lebensberater. Mindestens seit 2013 ist seine Homepage „dsatech.ch“ aufgeschaltet und es wurden bereits ab diesem Zeitpunkt auch

Aufträge darüber abgewickelt (Rechnung M. Wollhuser vom 19. Februar 2013, act. 8-17). Diese selbständige Erwerbstätigkeit war aber nach Angaben des Beschwerdeführers nicht zielführend, weil es ihm nicht gelungen sein soll, sich dadurch eine ausreichende Existenz aufzubauen (was das Gericht aber aus den oben in E. 4 dargestellten Gründen nicht als glaubwürdig erachtet). Nachdem sie Einsicht in alle Konti hatte und gewahr wurde, dass der Beschwerdeführer bereits seit mehreren Jahren (und nicht erst seit einigen Monaten, wonach es zunächst aussah) selbständig Erwerbstätig war (nach eigenen Angaben erfolglos), durfte daher die verfahrensbeteiligte Gemeinde die Unterstützung dieser Tätigkeit aufgeben bzw. einstellen. Dies gilt umso mehr, als der Beschwerdeführer im Rahmen der Befragung vom 14. August 2014 klar zu verstehen gab, dass er nicht mehr ins Beschäftigungsprogramm gehen wolle (act. 7-6, S. 3: „es ist angenehmer für mich, ins Gefängnis zu gehen als in das Beschäftigungsprogramm“; „bevor ich ins Beschäftigungsprogramm deportiert werde, mit oder ohne gelbem Band, nach dem Motto „Arbeit macht frei“, gehe ich ins Gefängnis bzw. Sorge ich garantiert dafür“, Rekurseingabe vom 27. Juli 2014, S. 3 oben, enthalten in act. 8-12). Mit anderen Worten lehnt der Beschwerdeführer die normalen Arbeitsintegrationsmassnahmen der Gemeinde rundweg ab. Von Seiten der verfahrensbeteiligten Gemeinde waren daher keine weiteren Massnahmen zur Integration zu prüfen. Sollte der Beschwerdeführer diesbezüglich seine Meinung ändern, kann er sich gegebenenfalls wieder bei der verfahrensbeteiligten Gemeinde melden und um Zuweisung einer Arbeit im Rahmen seiner nur leicht eingeschränkten Arbeitstätigkeit bitten. Dies würde dann aber bedeuten, dass der Beschwerdeführer durch eine solche Zuweisung auch an Beschäftigungsprogrammen teilzunehmen hätte. Die Festlegung von allfälligen Leistungen der verfahrensbeteiligten Gemeinde, falls sich der Beschwerdeführer zu diesem Schritt entschliessen sollte, den er unmissverständlich und bedingungslos kundzutun hätte, bilden jedoch nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

5.3.3 Da der grundsätzlich arbeitsfähige Beschwerdeführer körperlich und geistig in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt selbst zu verdienen (und auch verdient), ist ihm auch keine Nothilfe zuzusprechen. Wie das Bundesgericht in BGE 130 I 71 E. 4.3 festhielt, hat eine Person nur dann Anspruch auf Nothilfe, wenn sie nicht in der Lage ist, also wenn es ihr rechtlich verwehrt oder faktisch unmöglich ist, selber für sich zu sorgen. Beides trifft auf den Beschwerdeführer nicht zu. Die Beschwerde ist auch aus diesem Grund abzuweisen.

6.

6.1 In Sozialhilfeverfahren werden in Anwendung von § 78 Abs. 2 VRG regelmässig keine Verfahrensgebühren erhoben.

6.2 Der Beschwerdeführer liess durch seine Anwältin ein Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung stellen. Denselben Antrag hatte er bereits im Rekursverfahren gestellt. Die Vorinstanz wies das Gesuch jedoch ab, im Wesentlichen mit der Begründung, dass eine anwaltliche Verteidigung wegen der gesetzlichen Untersuchungspflicht der Rekursbehörde nicht notwendig gewesen sei. Die Frage, ob im Rekursverfahren eine Notwendigkeit zur anwaltlichen Vertretung bestand, kann ebenso offen gelassen werden wie die Frage, ob der Beschwerdeführer nicht rechtsschutzversichert ist, wodurch er ohnehin nicht als bedürftig im Sinne von § 81 VRG gelten würde. In der Rekurschrift vom 27. Juli 2014 führte der Beschwerdeführer nämlich aus, ihm werde auch die Zusatzversicherung für die Advo-Care abgezogen (act. 8-12, Rekurschrift vom 27. Juli 2014). Die unentgeltliche Rechtsverteidigung ist aber aus einem anderen Grund ohnehin abzuweisen.

Laut § 81 Abs. 2 VRG kann einem Beteiligten ein für ihn unentgeltlicher, im Anwaltsregister des Kantons Thurgau eingetragener Anwalt bewilligt werden, sofern es die Umstände erfordern, namentlich im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht. Voraussetzung für die Ernennung eines Anwaltes zum unent-

geltlichen Anwalt ist demnach, dass er im Anwaltsregister des Kantons Thurgau eingetragen ist. Das ist bei der Anwältin des Beschwerdeführers nicht der Fall. Eine Ausnahmen wäre aber dort zu machen, wo ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Mandant und Anwalt besteht oder der Anwalt sich bereits in einem vorangegangenen Verfahren mit der Sache befasst hat (BGE 113 Ia 69 E. 5c S. 71), und ferner, wenn der Mandant die Sprache des Gerichts und des ihm bestellten Anwalts nicht versteht, so dass er sich in der Wahrung seiner Rechte beeinträchtigt vorkommen müsste (vgl. hierzu TVR 2008 Nr. 13; BGE 95 I 409 E. 5 S. 412). Der Beschwerdeführer behauptet aber solches nicht und es ist diesbezüglich auch aus den Akten nicht ersichtlich, dass vor dem Rekursverfahren ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Anwältin bestanden haben soll. Schon aus diesem Grund ist das Gesuch um Ernennung der unterzeichnenden Anwältin als unentgeltliche Anwältin für den Beschwerdeführer abzuweisen. Und aus demselben Grund kann Rechtsanwältin Franziska Wenk auch nicht als unentgeltliche Anwältin im Beschwerdeverfahren ernannt werden. Es kann nicht im Beschwerdeverfahren mit dem besonderen Vertrauensverhältnis aus dem Rekursverfahren argumentiert werden, wenn die Voraussetzungen hierfür schon dort nicht gegeben waren. Das Gesuch ist daher abzuweisen.



versandt: 23. JUNI 2015

Der Präsident:

l.o.

Der Gerichtsschreiber:

J. Z.